

## Besondere Vertragsbedingungen für Cloud Services (Stand 01/2019)

### 1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1.1 Nachstehende Besondere Vertragsbestimmungen („**BVB**“) gelten für die Nutzung von Cloud Services.

1.2 Das Unternehmen der BMW Group, das im konkreten Einzelfall die Cloud Services nutzt, wird im Folgenden als „**BMW**“ bezeichnet. Der Vertragspartner wird im Folgenden als „**Auftragnehmer**“ bezeichnet.

1.3 Die vorliegenden BVB ergänzen die „Allgemeine Vertragsbedingungen für den indirekten Einkauf der BMW Group Österreich“ („**AVB**“) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Es gelten die AVB, inklusive der darin aufgenommenen Definitionen, soweit nicht in diesen BVB etwas gesondert oder abweichend geregelt wird.

1.4 „**Cloud Services**“ im Sinne dieser BVB sind eines der drei folgenden Servicemodelle:

a) **Software as a Service („SaaS“)**: Der Auftragnehmer stellt der BMW Group Applikationen/Software auf einer Plattform/Softwareumgebung und innerhalb einer Infrastruktur (Netzwerk, Speicherplatz und Rechenleistung) zur Verfügung, wobei der Auftragnehmer für Betrieb, Wartung, Fehlerbeseitigung sowie notwendige Lizenzierung verantwortlich ist.

b) **Platform as a Service („PaaS“)**: Der Auftragnehmer stellt der BMW Group eine Plattform/Softwareumgebung und die Infrastruktur (Netzwerk, Speicherplatz und Rechenleistung) zur Verfügung und gibt der BMW Group die Möglichkeit, darauf Applikationen/Software zu entwickeln oder zu betreiben, wobei der Auftragnehmer für Betrieb, Wartung, Fehlerbeseitigung sowie notwendige Lizenzierung der Plattform/Softwareumgebung und der Infrastruktur verantwortlich ist.

c) **Infrastructure as a Service („IaaS“)**: Der Auftragnehmer stellt der BMW Group eine Infrastruktur (Netzwerk, Speicherplatz und Rechenleistung) zur Verfügung und gibt BMW die Möglichkeit, diese beliebig für eigene Zwecke zu nutzen, wobei der Auftragnehmer für Betrieb, Wartung, Fehlerbeseitigung sowie notwendige Lizenzierung der Infrastruktur verantwortlich ist.

1.5 Organisatorische Arten von Cloud Services

a) „**Private Cloud**“ ist eine organisatorische Art von Cloud Services, bei der die Ressourcen nur durch einen vordefinierten Benutzerkreis genutzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich die Infrastruktur direkt bei der Institution des Benutzerkreises oder einem Serviceprovider befindet. Die Organisation und das Management können ebenfalls direkt der Institution oder einem Dritten obliegen.

b) „**Public Cloud**“ ist eine organisatorische Art von Cloud Services, bei der die Ressourcen nicht abgrenzbar nur für die BMW Group eingesetzt werden, sondern für eine Vielzahl von unbekanntem Nutzern. Dies kann mehrere Firmen und Privatpersonen, eine ganze Branche oder die breite Öffentlichkeit beinhalten.

1.6 Grundlage der nach diesen BVB geschuldeten Cloud Services ist - soweit nicht abweichend vereinbart - eine Private Cloud.

### 2. Leistungserbringung

Ergänzend zu Klausel 3 der AVB gilt:

2.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, während der Vertragslaufzeit die ununterbro-

chene Verfügbarkeit der Cloud Services in einer Weise sicherzustellen, dass die BMW Group diese jederzeit vertragsgemäß nutzen kann. Bevor der Auftragnehmer für die BMW Group relevante Änderungen (z.B. Schnittstellen) an den Cloud Services implementiert, hat er BMW rechtzeitig die für eine ununterbrochene Fortsetzung der vertragsmäßigen Nutzung der Cloud Services erforderlichen Informationen schriftlich zur Verfügung zu stellen.

2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Cloud Services regelmäßig ohne zusätzliche Kosten zu warten. Die Wartung umfasst neben Bugfixes und Patches insbesondere die Bereitstellung von neuen Programmständen wie Updates, Upgrades und neuen Releases.

2.3 Für den Zugang zu dem geschützten Bereich der Cloud Services teilt der Auftragnehmer BMW die notwendigen Zugangsdaten und -methoden (z.B. eventuell notwendige Zugangssoftware), insbesondere die vereinbarte Anzahl der Lizenzen, Benutzernamen sowie die zugehörigen Passwörter, rechtzeitig vor Inbetriebnahme mit. Auf Anfrage von BMW liefert der Auftragnehmer BMW jederzeit während der gesamten Vertragslaufzeit unentgeltlich eine Kopie dieser Zugangsdaten und -methoden.

2.4 Der Auftragnehmer hat die Leistungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und in Übereinstimmung mit anerkannten Qualitäts- und Marktstandards zu erbringen.

2.5 Der Auftragnehmer erklärt sich einverstanden, dass er während der Vertragslaufzeit mit durch BMW beauftragten Dritten kooperieren wird, um die Leistungserbringung mit den Systemen und Leistungen solcher beauftragter Dritter zu koordinieren. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

a) Bereitstellung von Informationen hinsichtlich aller bei der Leistungserbringung verwendeten Systeme, Daten, IT-Umgebungen und Technologien einschließlich Schnittstellen.

b) Erbringung von Unterstützungs- und Mitwirkungsleistungen gegenüber durch BMW beauftragten Dritten.

2.6 Klausel 3.14 der AVB gilt mit der Maßgabe, dass der Auftragnehmer die Software individuell für die BMW Group erstellt oder angepasst hat.

### 3. Leistungsort

3.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, liegt der Leistungsort beim Auftragnehmer.

3.2 Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarte Leistung an seinen gemäß Klausel 4 zu diesem Zweck bestimmten und entsprechend technisch und organisatorisch ausgestatteten Standorten. Sicherheitsvorkehrungen wie Brandschutz, Katastrophenschutz und Zugangskontrollen müssen mindestens den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

### 4. Standorte der Data Center/ Speicherort der BMW Daten

4.1 Der Auftragnehmer setzt zur Leistungserbringung ausschließlich Data Center ein, die sich an den vertraglich vereinbarten Standorten befinden. Dies gilt auch für externe Backup-Server sowie für Ausfallrechenzentren, die bei einem Ausfall von Prozessen oder Ressourcen oder bei einem Notfall gemäß Klausel 13.1 zum Einsatz kommen.

4.2 Eine vollständige oder teilweise Verlagerung der BMW Daten oder des Data Centers durch den Auftragnehmer ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch BMW ist unzulässig.

4.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Benennung des Data Centers neben der exakten Adresse auch Informationen zu Sicherheitszertifizierungen offenzulegen. Zudem informiert der Auftragnehmer BMW darüber, ob er selbst der Betreiber des Data Centers ist oder ein Unterauftragnehmer.

## 5. Inbetriebnahme

5.1 Es obliegt BMW, nach Bereitstellung der Zugangsdaten und -methoden durch den Auftragnehmer gemäß Klausel 2.3 die Cloud Services auf ihre Funktionstüchtigkeit und Einsatzbereitschaft gemäß der BMW Bestellung zu prüfen und den Auftragnehmer schriftlich über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

5.2 Auf Wunsch von BMW wird der Auftragnehmer

- a) BMW bei der Inbetriebnahme der Cloud Services unterstützen und
- b) bei BMW Einführungs- und Schulungsleistungen anbieten, so dass BMW in die Lage versetzt wird, die Cloud Services umfassend und fachkundig zu nutzen.

5.3 Soweit der Auftragnehmer gemäß der Bestellung verpflichtet ist, im Auftrag von BMW personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, setzt eine erfolgreiche Prüfung zur Inbetriebnahme i. S. v. Klausel 5.1 insbesondere auch voraus,

- a) dass der Auftragnehmer mit BMW nach Maßgabe von Klausel 14.2 der AVB eine formgerechte Vereinbarung über eine Datenverarbeitung im Auftrag mit BMW abgeschlossen hat und
- b) dass sich BMW vor Beginn der Datenverarbeitung von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugt hat.

## 6. Vergütung

Ergänzend zu Klausel 9 der AVB gilt:

6.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, tritt vor der erfolgreichen Prüfung durch BMW gemäß Klausel 5.1 keine Fälligkeit der vereinbarten Vergütung gegenüber BMW ein.

6.2 Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bestimmt, stellt der Auftragnehmer seine Leistungen jeweils nach Leistungserbringung entsprechend den vereinbarten Abrechnungszeiträumen in Rechnung.

6.3 BMW kann Vertragsstrafen (sofern vereinbart), Verzugschäden, Mehraufwand oder etwa vereinbarte Sicherheiten von der Vergütung des Auftragnehmers in angemessenem Umfang einbehalten.

6.4 Soweit BMW die Zahlung der Vergütung zurückhält, darf der Auftragnehmer die Erbringung seiner Leistung nicht verweigern (z.B. die Leistung zurückbehalten oder einstellen),

- a) wenn der Auftragnehmer BMW die Verweigerung nicht schriftlich und ausdrücklich unter Setzung einer angemessenen Frist angedroht hat und
- b) wenn die Verweigerung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit des rückständigen Teils, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

BMW kann die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts durch Sicherheitsleistung abwenden. Die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

## 7. Daten in Cloud Services

Ergänzend zu Klausel 15 der AVB gilt:

7.1 Die Herausgabepflicht des Auftragnehmers gemäß 15.6 der AVB erstreckt sich auch auf die Konfigurationsdateien

der durch die Cloud Services benutzten Programme und bei SaaS Servicemodellen zusätzlich auf das normalisierte Datenbankmodell (insbesondere Abbildung des Aufbaus der Datenbank und der Relation der zugehörigen Datentabellen). Diese sind BMW Daten im Sinne von Klausel 15.1 der AVB.

7.2 Hinsichtlich der Datenherausgabe kann BMW wählen, ob der Auftragnehmer sie auf einem Datenträger aushändigen oder per Netzwerk übertragen soll. Die Dateien müssen in einem gängigen Standardformat sein, das vor der Inbetriebnahme gemäß Klausel 5 mit BMW zu vereinbaren ist.

7.3 Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch BMW nicht berechtigt, Änderungen an der Struktur von BMW Daten oder des Datenformats vorzunehmen.

## 8. Informationssicherheit

Ergänzend zu Klausel 16 der AVB gilt:

8.1 Die Datentrennung im Sinne von Klausel 16.2 der AVB hat mindestens logisch zu erfolgen, z.B. durch die Trennung über Zugriffsrechte bei Haltung in der gleichen Ablage. Haben die Parteien eine physische Trennung vereinbart, hat der Auftragnehmer dies durch eine räumliche Trennung über dedizierte physische Systeme und Anschlüsse sicherzustellen.

8.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Zertifikate ISO 27017 und ISO 27018 oder ein vergleichbares Schutzniveau während der Vertragslaufzeit ununterbrochen aufrechtzuerhalten und auf Verlangen von BMW unverzüglich nachzuweisen.

## 9. Gewährleistung

Ergänzend zu Klausel 12 der AVB gilt:

9.1 Ein Mangel liegt insbesondere dann vor, wenn die Cloud Services nicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen (z.B. Service Levels oder Key-Performance-Indikatoren) entsprechen oder sich nicht für den vertraglich vorgesehenen Zweck oder die gewöhnliche Verwendung eignen.

9.2 Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich schriftlich, sobald sie in Bezug auf die Cloud Services einen Mangel feststellen oder vermuten. Innerhalb seines Verantwortungsbereichs wird der Auftragnehmer eigenständig und auf eigene Kosten die Ursachen des Mangels ermitteln und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ein erneutes Auftreten des Mangels zukünftig zu verhindern. Der Auftragnehmer wird BMW unaufgefordert in regelmäßigen Abständen über den jeweiligen Stand und Erfolg dieser Maßnahmen unterrichten.

9.3 Soweit die Parteien Service Levels für Leistungen des Auftragnehmers und für den Fall von deren Verfehlung Vertragsstrafen zu Gunsten von BMW vereinbart haben, ist das Recht von BMW zur Minderung der Vergütung ausgeschlossen, wenn die Ursache für den Mangel gleichzeitig zur Verfehlung eines vereinbarten Service Levels führt und dadurch eine Vertragsstrafe auslöst. Die Geltendmachung sonstiger, insbesondere gesetzlicher Ansprüche aufgrund von Mängeln bleibt unberührt.

## 10. Nutzung der Cloud Services

Ergänzend zu Klausel 13 der AVB gilt:

10.1 Der Auftragnehmer räumt BMW mit der Bereitstellung der Cloud Services ein auf die Vertragslaufzeit befristetes, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Cloud Services einschließlich der relevanten Dokumentation und Anwenderhandbücher ein.

10.2 Das Recht gemäß Klausel 10.1 umfasst insbesondere folgende Nutzungen:

- a) Hochladen, Speichern und Downloaden von Daten in die oder aus den Cloud Services,

- b) Nutzung der Produktiv-, Integrations-, Test- und Backup-Systeme inklusive sog. Sandboxes der Cloud Services,
  - c) Laden der Benutzeroberfläche von Software in die Arbeitsspeicher von Endgeräten und dabei eventuell entstehende Vervielfältigungen der Benutzeroberfläche,
  - d) Nutzung aller bereitgestellter Bugfixes und Patches sowie neuer Programmstände wie Updates, Upgrades und neuer Releases einschließlich der relevanten Dokumentation, insbesondere auch zu Testzwecken,
  - e) Nutzung aller Sprachversionen der Cloud Services und Dokumentationen,
  - f) Überlassung der Cloud Services an alle und Nutzung in allen Unternehmen der BMW Group, soweit BMW selbst zur Nutzung berechtigt ist,
  - g) Nutzung der Cloud Services durch Dritte für Zwecke der BMW Group im Sinne einer verlängerten Werkbank,
  - h) Nutzung der Cloud Services durch Dritte (z.B. Händler und Endkunden) im Rahmen der von der BMW Group angebotenen Produkte und Dienstleistungen und
  - i) Nutzung der Zugangssoftware (insbesondere einschließlich Download, Installation, Ablauflassen und Laden in den Arbeitsspeicher), sofern der Auftragnehmer BMW diese zur Nutzung der Cloud Services zur Verfügung stellt.
- 10.3 Die Regelungen gemäß Klausel 13.5 der AVB gelten nur für individuell für die BMW Group angepasste oder entwickelte Module und Schnittstellen innerhalb der bzw. in die Cloud Services.

## 11. Audits

Das BMW gemäß Klausel 16.6 b) der AVB vom Auftragnehmer eingeräumte Recht zur Durchführung von Audits zur Überprüfung der Einhaltung der Informationssicherheit gilt sinngemäß ebenfalls für die Überprüfung der Einhaltung der vereinbarten Prozesse und Qualitätsvorgaben.

## 12. Laufende Reporting-Pflichten des Auftragnehmers

Ergänzend zu Klausel 3 der AVB gilt:

- 12.1 Mit Bereitstellung der Cloud Services und nach jeder Änderung der für BMW relevanten Umfänge hat der Auftragnehmer BMW auf Anforderung die Bestandsdaten, Mengendaten und Anzahl der Zugänge der von BMW genutzten Cloud Services („**Reporting Daten**“) zu übermitteln, aufgliedert nach den jeweiligen Unternehmen der BMW Group im In- und Ausland.
- 12.2 Die Übermittlung der Reporting Daten hat nach den Formatvorgaben von BMW in maschinenlesbarer Form zu erfolgen.
- 12.3 Die Annahme oder Entgegennahme der vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Reporting Daten ist keine Anerkennung der Reporting Daten im Hinblick auf ihre Richtigkeit oder Vollständigkeit durch BMW.
- 12.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, BMW über geplante neue Programmstände wie Updates, Upgrades und neue Releases der Cloud Services unverzüglich zu informieren und diese BMW in der BMW Umgebung zu Testzwecken zur Verfügung zu stellen sowie Schnittstellen offenzulegen.

## 13. Notfallmaßnahmen

- 13.1 „**Notfall**“ bedeutet einen längeren Ausfall von Prozessen oder Ressourcen, der einen nicht unerheblichen Schaden für BMW herbeiführt oder mit hoher Wahrscheinlichkeit herbeiführen kann.

- 13.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über Vorsorgekonzepte für Notfälle zu verfügen, die geeignete und wirksame Maßnahmen vorsehen, um das Ausmaß möglicher Schäden zu reduzieren. Das Notfallkonzept muss mit BMW abgestimmte Kommunikationswege sowie Geschäftsführungs- und Wiederanlaufpläne umfassen. Insbesondere müssen zeitnah Ersatzlösungen und die Rückkehr zum Normalbetrieb innerhalb eines angemessenen Zeitraums gewährleistet sein („**Business Continuity**“). Der Auftragnehmer stellt zudem sicher, dass er die in den Service Levels vereinbarten Anforderungen auch während eines Notfalls erfüllen kann („**IT Service Continuity**“).
- 13.3 Der Auftragnehmer hat das Notfallkonzept regelmäßig hinsichtlich der Wirksamkeit und Geeignetheit der Notfallmaßnahmen zu testen und die Testergebnisse anschließend BMW mitzuteilen.
- 13.4 Der Auftragnehmer wird seine Notfallkonzepte mit den internen Notfallplänen der BMW Group abstimmen.

## 14. Kündigung

Ergänzend zu Klausel 6 der AVB gilt:

- 14.1 Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus der BMW Bestellung. Ist der Vertrag auf eine bestimmte Zeit geschlossen, ist keine Partei während der Vertragslaufzeit zur ordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Soweit den Parteien Rechte zur Kündigung nach Werkvertragsrecht zustehen, werden diese hierdurch weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.
- 14.2 Ein wichtiger Grund im Sinne von Klausel 6.5 der AVB liegt auch im Falle einer wiederholten Verletzung von Service Levels durch den Auftragnehmer vor.
- 14.3 Im Falle von Klausel 6.6 der AVB steht BMW anstelle eines Rücktritts- ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- 14.4 Bei einem Change of Control des Auftragnehmers kann BMW den Vertrag kündigen, falls BMW
  - a) berechnete Gründe zur Annahme hat, dass der Auftragnehmer nach dem Change of Control von einem Wettbewerber der BMW Group beherrscht wird,
  - b) begründete Zweifel hat, dass die Fähigkeiten oder die finanzielle Stabilität zur vertragsgemäßen Leistungserbringung nach dem Change of Control nicht mehr besteht oder
  - c) begründete Zweifel hat, dass Geheimhaltungsverpflichtungen nach dem Change of Control nicht eingehalten werden.

Im Falle einer Kündigung ist BMW nicht zur Leistung einer Abstandsanzahlung verpflichtet. Dem Auftragnehmer stehen anlässlich einer solchen Kündigung auch keine Erfüllungs- oder Schadenersatzansprüche zu.

Als „**Change of Control**“ wird der Verkauf von allen oder im Wesentlichen allen Vermögenswerten des Auftragnehmers, die Fusion oder Konsolidierung des Auftragnehmers mit einer anderen oder in eine andere Körperschaft, Organisation oder Person, der Erwerb des Auftragnehmers durch eine andere Körperschaft, Organisation oder Person oder jede Änderung des Besitzes von mehr als fünfzig Prozent der Stimmrechte an dem Auftragnehmer in einer oder mehreren damit verbundenen Transaktionen bezeichnet.

## 15. Änderung des Nutzungsumfangs und Ausscheiden eines Unternehmens aus der BMW Group

Scheidet ein Unternehmen oder ein Unternehmensteil während der Vertragslaufzeit aus der BMW Group aus, ist der Auftragnehmer auf Verlangen des ausgeschiedenen Unternehmens oder Unternehmensteils verpflichtet, die Nutzung der Cloud Services zu gleichen Konditionen während der Vertragslaufzeit fortzusetzen, sofern und soweit



die Cloud Services bislang bereits in diesem Unternehmen oder Unternehmensteil genutzt wurden. Die dafür technisch und organisatorisch benötigten Voraussetzungen müssen vom Auftragnehmer vorgehalten werden.

16.5 Dem Auftragnehmer steht gegenüber den Ansprüchen von BMW gemäß Klauseln 16.3.1 und 16.4 kein Recht zur Zurückbehaltung zu.

## 16. Ergänzende Bestimmungen zur Vertragsbeendigung

- 16.1 Eine Verlängerung der Vertragslaufzeit ist nur nach vorheriger Zustimmung durch BMW wirksam.
- 16.2 BMW hat das Recht, die Nutzung der Cloud Services zu den im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung geltenden Konditionen über das Ende der Vertragslaufzeit hinaus monatsweise für längstens zwölf (12) Monate fortzusetzen, und zwar zu dem Zweck, die Migration der Cloud Services auf einen Folgedienstleister vorzubereiten und durchzuführen. Die Ausübung des Rechts bedarf der Erklärung durch BMW gegenüber dem Auftragnehmer.
- 16.3 Endet die Vertragslaufzeit vorzeitig aus Gründen, die nicht von BMW zu vertreten sind, wird der Auftragnehmer unbeschadet der Pflichten aus Klausel 15.7 der AVB und aus Klausel 7 dieser BVB
- a) BMW die notwendige Beendigungsunterstützung, insbesondere die Migration der Cloud Services auf einen Folgedienstleister, spätestens sechs (6) Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit oder – wenn im Zeitpunkt der Erklärung zur Vertragsbeendigung die Restlaufzeit geringer als sechs (6) Monate ist – unverzüglich andienen und
  - b) unaufgefordert und unverzüglich nach Ende der Leistungserbringung eine Aufstellung der in den Cloud Services vorhandenen Daten an BMW übermitteln.
- 16.4 Endet bei einem SaaS Servicemodell die Vertragslaufzeit vorzeitig aus Gründen, die nicht von BMW zu vertreten sind, wird der Auftragnehmer auf Wunsch von BMW zusätzlich zu den in Klausel 16.3 aufgeführten Pflichten
- a) BMW die in den Cloud Services enthaltene installationsfähige Software sowie den zugehörigen Source Code einschließlich der Dokumentation (insbesondere Schnittstellendokumentation und Dokumentation der organisatorischen Betriebschnittstellen) auf einem für BMW lesbaren Datenträger aushändigen, soweit dem Auftragnehmer die entsprechenden Rechte an dieser Software zustehen und
  - b) BMW an dieser Software ein auf die ursprünglich vereinbarte Vertragslaufzeit beschränktes, nicht ausschließliches, unwiderrufliches sowie räumlich und inhaltlich nicht beschränktes Nutzungsrecht an der Software und dem Source Code einräumen.

Soweit nicht anders vereinbart, ist die Überlassung der Software einschließlich des Source Codes und der Dokumentation nach Satz 1 Buchst. a) und die Einräumung des Nutzungsrechts nach Buchst. b) von BMW zu marktüblichen Preisen abzüglich der von BMW bis zur Vertragsbeendigung geleisteten Zahlungen für die Nutzung der jeweiligen Cloud Services zu vergüten.

Der Auftragnehmer schließt auf Wunsch von BMW eine gesonderte Hinterlegungsvereinbarung über die Hinterlegung der Software, des zugehörigen Source Codes und der Dokumentation i.S.v. Klausel 16.4 Satz 1 a) bei einer von BMW bestimmten Hinterlegungsstelle mit BMW ab. BMW ist berechtigt, die Hinterlegungsstelle nach billigem Ermessen zu bestimmen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, der Bestimmung einer Hinterlegungsstelle aus wichtigem Grund zu widersprechen, wenn die von BMW bestimmte Hinterlegungsstelle für die Hinterlegung nicht geeignet ist. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, trägt BMW die Kosten der Hinterlegungsstelle. Der Auftragnehmer trägt die ihm durch die Hinterlegung entstehenden Kosten im Übrigen selbst.